

Der Vorstand des Golfclubs Urloffen e. V. gibt sich auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinssatzung (§ 13 Abs. 5 der Satzung) die folgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeitsverteilung

Es gilt der Grundsatz der Gesamt Geschäftsführung. Alle Vorstandsmitglieder des in § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung genannten Vorstandes wirken gemeinsam an den Geschäftsführungsmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen des Vorstandes durch Beschlussfassung mit.

Unbeschadet des zuvor genannten Grundsatzes kann der Vorstand zur Arbeitserleichterung intern eine besondere Geschäftsverteilung, eine Zuteilung von Aufgaben oder Zuständigkeiten beschließen. Soweit ein „Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand“ zwischen den Vorstandsmitgliedern vereinbart ist, wird er der Mitgliederversammlung und dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis gegeben.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands im Sinne des § 14 der Satzung führen die vom Vorstand vorgenommene Zuständigkeitsverteilung im Innenverhältnis

§ 2 Sitzungen

1. Einberufung

Der Vorstand wird bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind mindestens 3 mal im Kalenderjahr abzuhalten.

Auf schriftlichen Antrag eines der Vorstandsmitglieder muss der Präsident eine Sitzung unverzüglich anberaumen, wenn in dem Antrag die zu beratende Gelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten turnusgemäßen Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.

Vorstandssitzungen beruft der Präsident schriftlich (Einberufung durch E-Mail, Fax oder Brief) ein. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Vorstandssitzungen können auch - im Falle von außergewöhnlichen Umständen wie zum Beispiel Pandemielagen oder Ähnlichem, auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden.

2. Ladungsfrist

Die Sitzungen des Vorstands werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage abgekürzt werden, im Falle des Einverständnisses sämtlicher Vorstandsmitglieder kann auch vollständig auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Dem Präsident steht es in begründeten Fällen zu, eine bereits einberufene Sitzung zu verlegen oder aufzuheben.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung erstellt der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Clubmanager und gibt diese zusammen mit der Einladung bekannt. Die Tagesordnung hat alle Anträge, die dem Präsidenten gegenüber von einem Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands gestellt wurden, zu enthalten. Gegenstand der Beratung und der Beschlussfassung der Vorstandssitzungen sind nur die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte. Anträge zu Tagesordnungspunkten, die in der Einladung enthalten sind, sind jederzeit zulässig.

4. Sitzungsverlauf

Der Präsident, im Falle seiner Abwesenheit einer der beiden Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen. Er orientiert sich hierbei an der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte der Einladung, die in der Regel in ihrer Reihenfolge nach abgearbeitet werden.

5. Öffentlichkeit/Geschäftsführer/Sachverständige/Gäste

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der zur Stimmabgabe berechtigten Vorstandsmitglieder kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden. Ebenfalls durch einfachen Mehrheitsbeschluss können weitere Personen - wie z.B. besonders Sachkundige, Verantwortliche für Vereinsprojekte, Sonderfachleute - hinzugezogen werden. Diese Personen sind bei ihrer Teilnahme an den Vorstandssitzungen über ihre Pflicht, den Inhalt der Vorstandssitzungen und der Diskussionen und Beiträge geheim zu halten, vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu befehlen.

6. Befangenheit

An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstands, direkt oder indirekt, persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben dies dem Präsidenten vor der Sitzung unaufgefordert mitzuteilen. Im Zweifelsfall über das Vorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet der Sitzungsleiter im Sinne der Ziff. 4.

7. Beschlussfassung/Abstimmung

Beschlüsse des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen gefasst. Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fern schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied im Sinn des § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sollen im Nachgang schriftlich bestätigt werden.

Nur die Mitglieder des Vorstands nach § 13 Abs. 2 der Vereinssatzung haben Stimmrecht.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands im Sinn des § 14 der Vereinssatzung haben nach § 14 Abs. 2 keine Stimmberechtigung. Sie haben ein Teilnahme- und Fragerecht an den Sitzungen des Vorstands.

Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe per Handzeichen. Ausnahmsweise wird geheim abgestimmt, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Hierbei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Im Falle der geheimen Abstimmung entscheidet der Präsident bei Stimmgleichheit nach der Abgabe der Stimmen.

8. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, welches der Präsident freigibt und durch den Clubmanager zeitnah an jedes Vorstandsmitglied versendet wird. Die Versendung ist sowohl mittels Brief als auch mittels E-Mail zulässig. Der Präsident bestimmt zu Beginn der Sitzung den Protokollführer in der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und die Beschlüsse des Vorstands aufzuführen.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands, welches an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift widerspricht. Widersprüche zum Protokoll sind in der zeitlich folgenden Vorstandssitzung zu behandeln.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern oder Dritten, soweit im Rahmen der Geschäftsführung notwendig, bekanntzumachen. Die Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern in Form von *mündliche Bekanntgabe an die MV.*

9. Geheimhaltung

Alle Personen, die im Rahmen ihrer Amtsausübung oder als Personen im Sinn der Ziffer 5 dieser Ordnung an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, zu bewahren. Dies gilt auch über den Zeitraum der Beendigung des Amtes im Verein hinaus. Stets als vertraulich gelten die Art der Stimmabgabe und der Stellungnahme einzelner Vorstandsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen von Vorstandsmitgliedern, die im Rahmen der Vorstandssitzungen für den Kreis der Anwesenden bestimmt sind.

10. Vertretung bei Verhinderung des Präsidenten

Kann der Präsident eine ihm nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung zustehende Handlung nicht vornehmen oder Erklärung nicht abgeben (Verhinderung), ist einer der beiden Vizepräsidenten als sein Stellvertreter zuständig. Die Reihenfolge der Zuständigkeit richtet sich nach einem gesondert zu treffenden Vorstandsbeschluss.

§ 3

Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung

1.1.23

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum...in Kraft. Der Vorstand im Sinn des § 13 der Vereinssatzung ist berechtigt, die Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist hierzu nicht notwendig.

Die Änderungen der Geschäftsordnung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben.

Unterschrift

